

Schutz- und Hygienekonzept des Eigenbetriebes NürnbergBad

Dieses Schutz- und Hygienekonzept gilt für alle durch den Eigenbetrieb NürnbergBad betriebenen städtischen Hallenbäder. Es ist durch alle Personen, die sich in den Bädern aufhalten einzuhalten, besonders durch Mitarbeiter*innen, Besucher sowie das Personal von externen Firmen, Mietern oder Lieferanten. Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist für alle Betroffenen angemessen zugänglich zu machen, bzw. sind diese darüber zu unterweisen. Mit der Nutzung, bzw. dem Aufenthalt in den Bädern werden die Regelungen des Schutz- und Hygienekonzeptes, die auch Bestandteil der Haus- und Badeordnung (**Anlage 1**) sind, anerkannt.

Dem Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg ist dieses Schutz- und Hygienekonzept angezeigt worden. In den Nürnberger Bädern wird das Badewasser mit dem Zusatz von Chlor konventionell entsprechend der Empfehlung des Umweltbundesamtes „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ gereinigt und aufbereitet.

Die Umsetzung der angeordneten Hygieneauflagen für den Betrieb von Schwimmbädern z.B. für den Reinigungs- und Desinfektionsplan (RuD Plan) sowie die Auswahl der eingesetzten Reinigungsmittel wird fortlaufend mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.

Wiedereinstieg in den Bäderbetrieb unter Pandemiebedingungen - Öffnung der Hallenbäder Südstadtbad und Langwasserbad

Öffnungszeiten

Der Betrieb der Bäder findet in Öffnungszeitenfenstern statt:

Südstadtbad und Langwasserbad

Mo. – Fr.: 06.00 Uhr – 08.30 Uhr
09.00 Uhr – 11.30 Uhr
12.00 Uhr – 15.30 Uhr
16.00 Uhr - 18.30 Uhr
19.00 Uhr - 21.30 Uhr

Sa/So/Feiertag: 09.00 Uhr – 11.30 Uhr
12.00 Uhr – 15.30 Uhr
16.00 Uhr - 18.30 Uhr
19.00 Uhr - 21.30 Uhr

Nordostbad

Mo. – Mi., Fr.-So.: 07.00 Uhr – 09.30 Uhr
10.00 Uhr – 12.30 Uhr
13.00 Uhr – 16.30 Uhr
17.00 Uhr - 19.30 Uhr
20.00 Uhr - 22.00 Uhr

Donnerstag geschlossen!

Katzwangbad

Mo., Do.: 13:00 – 19:30 Uhr
Mi.: 13:00 – 20:00 Uhr
Fr.: 13:00 – 21:00 Uhr
Sa., So.: 08:00 – 15:00 Uhr
(keine Zeitslots, keine OnlineTickets!)

20 Minuten vor Beendigung des Zeitfensters sind die Becken zu verlassen

Die zeitlichen Unterbrechungen von jeweils 30 Minuten werden nach dem Schutz- und Hygienekonzept dazu genutzt, um in den Bädern eine Zwischenreinigung und Desinfektion nach den Reinigungs- und Desinfektionsplänen durchzuführen. Dazu verlassen alle Gäste mit Ende des Zeitfensters das Bad bis zur nächsten Öffnung.



Begrenzter Online Ticketverkauf – Vorverkaufsstellen

- Für den Einlass in die Schwimmbäder ist ein vorheriger Online-Ticketkauf notwendig.
- Die Online-Ticketverkauf soll bewirken, dass keine Warteschlangen vor den Bädern entstehen.
- Eine Verkaufsstelle für Bürgerinnen und Bürger ist im Südstadtbad, Allersberger Straße 120, und im Langwasserbad, Breslauer Straße 251, im Kassenbereich eingerichtet. Der Verkauf wird Montag bis Freitag von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr ermöglicht. Auch im Nordostbad wird ein Vorverkauf von täglich außer donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr eingerichtet. Im Katzwangbad, Helmut-Bloß-Str. 6, findet der Kartenverkauf ausschließlich vor Ort an der Kasse statt.
- Die maximalen Besucherzahlen pro Öffnungszeitenfenster werden entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und unter Wahrung der Flächenvorgaben begrenzt.
- Es gelten während der Öffnung unter Pandemiebedingungen folgende Eintrittsentgelte:
 - **Erwachsene je Zeitfenster** **4,70 €**
 - **ermäßigter Eintritt** **3,20 €**
 - **Kinder/Jugendliche (6-17 Jahre)** **2,30 €**
 - **Kinder/Jugendliche NürnbergPass** **1,70 €**
 - **Familienkarte 1** **6,80 €**
 - **Familienkarte 2** **10,50 €**
 - **Kinder unter 6 Jahre bezahlen keinen Eintritt, sie werden über das Ticket des Erziehungsberechtigten registriert.**
 - **Halbjahreskartenbesitzer mit einer Geltungsdauer über den 02.11.2020 (Tag der Schließung aller Bäder) hinaus, müssen ein Onlineticket buchen. Am Eingang ist die Halbjahreskarte und ein Lichtbildausweis vorzulegen. Die Halbjahreskarte verlängert sich um den Zeitraum der Gültigkeit der Karte, die in die Schließungszeit der Bäder ab dem 02.11.2020 fallen.**
 - **Bei Schwerbehinderten mit dem Eintragsvermerk „Begleitperson“, wird die Person im Onlineticket registriert und bezahlt keinen Eintritt.**



Besucherbegrenzungen in den Hallenbädern

- Die Besucherbegrenzung wurde anhand der Bewegungsflächen (Umkleide- und Sanitärbereich, der Wasserflächen sowie Liegewiese), unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5m pro Badegast, bemessen.
- Die Besucherbegrenzung liegt danach unter der Berechnungsgrundlage für die maximale Besucherzahl nach der CoronaSchVO und unter der Zahl nach der Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen, die anhand der zur Verfügung stehenden Wasserfläche errechnet wird.
- Zusätzlich gilt die 25%-Regel der aktuellen 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021
- Für das Südstadtbad ergibt sich nach den aktuell vorliegenden Erkenntnissen eine maximale Besucherzahl von 80 Personen, für das Familienbad in Langwasser sind es maximal 50 Personen zeitgleich. Für das Nordostbad ergibt sich hiernach eine maximale Zahl von 50 Besuchern und für das Katzwangbad sind es 40 Besucher zur gleichen Zeit.

Maßnahmen

Alle besucherrelevanten Bereiche wurden auf Infektionsrisiken geprüft und entsprechende Maßnahmen getroffen, um diese Risiken zu verhindern beziehungsweise einzuschränken. Des Weiteren werden Maßnahmen getroffen, um die Gesundheit der Badegäste und die der Mitarbeiter*innen zu schützen.

Badegästen, die die Einhaltung der Regeln verweigern wird der Eintritt verwehrt. Gleiches gilt für Badegäste mit Atemwegserkrankungen (Ausnahme: Vorlegen eines ärztlichen Attestes bei asthmatischen Erkrankungen, COPD oder anderen nicht im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Erkrankungen der Atemwege).

Allgemeine Kommunikation der Abstandsregeln

- Die hier aufgeführten allgemeinen Abstandsregeln werden in den Bädern gut sichtbar ausgehängt. Die Einhaltung der Abstandsregeln wird durch die Mitarbeiter*innen von NürnbergBad (sowie das beauftragte Sicherheitsunternehmen) kontrolliert.
- Der allgemein gültige Mindestabstand von 1,5 m gilt auch in den Bädern.

Aktuell steht die bayerische Krankenhausampel auf Rot.

Seit dem 24.11.2021 gilt „2G Plus“.



2G Plus-Regeln

- Der Besuch der Schwimmbäder ist derzeit nur möglich für
 - vollständig geimpfte oder
 - genesene Personen,
 - die zusätzlich ein negatives Testergebnis vorweisen (Schnelltest max. 24h alt, PCR-Test max. 48h alt)

- Ausnahmen:
 - All diejenigen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können, erhalten unter Vorlage des entsprechenden ärztlichen Attests im Original sowie eines negativen Tests (PCR-Test max. 48h alt) ebenfalls Zugang.
 - Kinder bis zum 12. Geburtstag haben mit einer Aufsichtsperson Zutritt und gelten als getestet.
 - Schülerinnen und Schüler zwischen dem 12. und 18. Geburtstag, die nicht geimpft oder genesen sind, um dort selbst sportlich aktiv zu sein, haben Zutritt und gelten als getestet.

- Für den Einlass sind ein Personalausweis sowie einer der folgenden Nachweise bereit zu halten:
 - Impfpass oder elektronische Bescheinigung (z.B. CovPass-App) zum Nachweis des vollständigen Impfschutzes (ab 14 Tage nach abschließender Impfung) im Original.
 - Im Fall einer überstandenen COVID-19 Infektion: Genesenennachweis im Original (genesene Personen), welcher mindestens 28 Tage alt und nicht älter als sechs Monate ist.
 - Bescheinigung des negativen PCR-, bzw. Schnelltests

Kommunikation der Hygieneregeln

- Die Besucher werden durch Aushänge und Hinweisschilder bereits vor dem Eingang sowie an weiteren geeigneten Stellen in den Bädern auf geltende Hygienebestimmungen hingewiesen.



Besuchersteuerung vor dem Bad

- Bereits vor den Bädern werden Besucher mittels Absperrungen und Markierungen geleitet um einen geordneten Zugang zum Bad zu gewährleisten und in der Wartezone Abstandsregeln zu ermöglichen.
- Die geschaffenen Zugangsbereiche werden zusätzlich mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m gekennzeichnet

Besuchersteuerung vor den Kassen/ in den Eingangsbereichen

- In den Wartezonen vor den Kassen, in denen mehrere Besucher zusammentreffen können wie z.B. in den Kassenbereichen, sind Mindest- und Warteabstände durch Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.
- Es müssen FFP-2 Masken im Eingangs- und Kassenbereich und in den Umkleiden getragen werden. Entsprechende Ausschilderungen weisen darauf hin.
- Personen, die aus medizinischen Gründen den Mund- und Naseschutz nicht tragen dürfen (Nachweis durch Attest), sind von den generellen Trageverpflichtungen befreit.
- Die Wegeführung wird nach den örtlichen Gegebenheiten für die Schwimmbecken in Zu- und -Abgänge getrennt und richtungsgebunden im den Nutzungsbereichen ausgewiesen.

Weitere Hygienemaßnahmen in Eingangsbereichen

- In den Eingangsbereichen werden Hygienehinweise für Badegäste gut sichtbar angebracht.
- Die Beschäftigten im Eingangsbereich erhalten um vor einer Tröpfcheninfektion geschützt zu sein, entsprechende Schutzausrüstung (Handschuhe, FFP 2-Maske, Desinfektionsmittel) zum Eigenschutz.
- In den Eingangsbereichen werden für die Gäste Desinfektionsmittelpender bereitgestellt, um bei Betreten der Bäder die Möglichkeit zur Händedesinfektion anzubieten.

Umkleide- und Sanitärbereiche und Umkleidebereiche

- Zur Ermöglichung des Mindestabstands von 1,5 m werden die Wechselzellen im Umkleidebereich so gesperrt, dass nicht zwei Kabinen direkt nebeneinander nutzbar sind.
- Die Nutzung von Sammelumkleiden ist nur mit eingeschränkter Auslastung, zur Wahrung der Abstandsregelung, möglich.
- der Mindestabstand von 1,5 m muss auch bei der Nutzung der Wertschließfächer eingehalten werden

Duschen

- Warmduschen können benutzt werden.



WC-Bereiche

- An allen WC Bereichen wird ein Hinweis angebracht, dass der Mindestabstand eingehalten und der WC Raum begrenzt benutzt werden soll.

Schwimmbecken

- Die maximale Personenanzahl steht in Abhängigkeit der Größe des Beckens.
- 12 Besucher pro Bahn (50m), bzw. 6 Besucher pro Bahn (25m)
- Es gelten die Regelungen der „Schwimmerautobahn“ - Schwimmen im „Kreisverkehr“.
- Nach Möglichkeit wird eine Wegeführung vor Ort ausgeschildert. Es gilt insbesondere auch am Beckenrand, die Abstandsregeln einzuhalten.

Planschbecken und sonstige Becken

- Die Benutzung von Planschbecken ist Kindern nur in Begleitung eines weiteren Familienmitglieds bzw. einer im selben Haushalt lebenden Person erlaubt.
- Eine maximale Personenanzahl wird ausgeschildert
- Je Nichtschwimmerbecken/Lehrschwimmbecken sind 10 Personen gleichzeitig erlaubt; bei hälftiger Nutzung jeweils 5 Personen.
- Im Nichtschwimmerbecken ist auf die Abstandsregelung zu achten.
- Vor Sprunganlagen werden Abstandsmarkierungen angebracht
- Sprunganlagen werden nur für die Einzelnutzung und im Wechsel mit anderen Wasserattraktionen freigegeben.

Liegebereiche

- Im Liegebereich ist auf die Abstandregelung zu achten

Externe Gastronomie-Betreiber in Bädern

- Für die Gastronomie-Betreiber in den Bädern gelten die Bestimmungen der jeweiligen Verordnungen für gastronomische Einrichtungen. Eine Öffnung der gastronomischen Einrichtungen wird nur unter Einhaltung dieser Bestimmungen gestattet.
- Vor erstmaliger Eröffnung hat der Pächter der gastronomischen Einrichtungen einen Nachweis zur Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt aktuell gültigen Bestimmungen vorzulegen und zusätzlich ein auf COVID-19 abgestimmtes Hygienekonzept vorzulegen.



Mitarbeiter*innen von NüBad und von NüBad beauftragten Unternehmen

- Für alle Mitarbeiter*innen von NüBad gelten bis auf Weiteres die Vorschriften der aktuellen Anordnungen des Oberbürgermeisters zur Eindämmung der Corona-Pandemie (derzeit Nr. 26 vom 23.11.2021) sowie die aktuellen Mitteilungen aus dem Personalbereich (derzeit Nr. 026/A vom 25.11.2021). Darin insbesondere die Vorschriften zum Tragen von Masken, zur Wahrung von Abständen und das Gebot der Selbsttestung.
- Den Mitarbeitenden werden sowohl medizinischer Mund-Nasen-Schutz sowie FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.
- Die FFP2-Masken sind von den Mitarbeitenden (außer in Notfällen) insbesondere dort zu tragen, wo auch die Kunden zum Tragen von Masken verpflichtet sind.
- Darüber hinaus sind sie dann zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- Den Mitarbeitenden wird empfohlen, Masken zum Schutz vor Ansteckungen immer bei sich zu haben.
- Für Mitarbeiter*innen von externen Dienstleistern (z.B. für Reinigung oder Kassendienste) gelten dieselben Vorgaben, wie für die Beschäftigten von NürnbergBad.

Sonstige externe Partner/Firmen

- Sonstige externe Partner oder Firmen dürfen die Bäder nur nach vorheriger Einweisung durch die Badleitung in die gesonderten Hygieneregeln betreten



Besondere Hygieneregeln

- Die Reinigung und Desinfektion aller Griffflächen (z.B. Türklinken, Handläufe) wird zusätzlich in möglichst kurzen Intervallen durchgeführt.
- Bei den Unterhaltsreinigungsarbeiten und den Zwischendesinfektionen ist durch die ausführenden Mitarbeiter*innen oder Beschäftigte von Auftragnehmern des Eigenbetriebes NürnbergBad Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dieser ist durch die Mitarbeiter*innen oder Beschäftigte von Auftragnehmern des Eigenbetriebs auch zu tragen, wenn die Abstandsregeln von mindestens 1,5 Metern nicht eingehalten werden können. Mund-Nasen-Bedeckung wird den Mitarbeitern durch den Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt.
- Der Nachweis der Reinigung und Desinfektion wird gut sichtbar ausgehängt, damit der Prozess sowohl für die Besucher als auch das Personal transparent ist.
- An allen Eingängen wird gut sichtbar ein Desinfektionsmittelspender aufgestellt, damit die ankommenden Personen noch vor Betreten des Bades mögliche Keime an ihren Händen neutralisieren können.
- Der eigene Hautschutz (Hautschutzpläne) ist durch alle Mitarbeiter*innen zu beachten. Spendersysteme werden in den Arbeitsbereichen vorgehalten.
- Für die Erste Hilfe und das Schleppen im Wasser gelten besondere Regelungen, dazu werden alle Mitarbeiter*innen entsprechend unterwiesen.

Verdacht auf Krankheitsfall bei Mitarbeitern*innen

- Bei **Krankheitssymptomen** (auch außerhalb des Bades) ist eine sofortige Information an die zuständige Führungskraft / Personalabteilung zu gewährleisten und ein Arzt zu kontaktieren.
 - Die Meldung muss mindestens folgende Inhalte aufweisen:
 - Personenbezogene Angaben der meldenden Einrichtung (Name, Adresse, Telefon, etc.)
 - Angaben zur meldenden Person
 - Angaben zur betroffenen Person
 - Art der Erkrankung bzw. des Verdachts
 - Erkrankungsbeginn
 - Meldedatum an das Gesundheitsamt
- Die sofortige und fachgerechte Meldung an das örtliche Gesundheitsamt muss durch den/die Betroffene*n selbst durchgeführt werden.



Anlage 1

Ergänzung der Haus- und Badeordnung zum „Badebetrieb unter Pandemiebedingungen“

Geltung dieser Ergänzung der Haus- und Badeordnung

Diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung ist bis auf weiteres für alle Besucher*innen unserer Bäder verbindlich. Sie gilt ab dem 08.06.2020 für alle Bäder, soweit sie geöffnet sind, und gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung. Für die Einbeziehung dieser Ergänzung der Haus- und Badeordnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Beachten Sie bitte: Die Regelungen dieser Ergänzung gehen den Regelungen der Haus- und Badeordnung vor, soweit sie abweichende Regelungen enthält! Im Übrigen gelten die Regelungen der Haus- und Badeordnung weiterhin. Diese und die Ergänzung der Haus- und Badeordnung sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen Ihnen und uns.

Erwerb von Eintrittsberechtigungen (gilt nicht für das Katzwangbad*)

Unsere Bäder können derzeit nur von einer eng begrenzten Anzahl von Badegästen gleichzeitig besucht werden. Eintrittsberechtigungen können zur Begrenzung der Besucherzahlen und zur Vermeidung von Warteschlangen nur nach einem Online-Ticketkauf oder durch Erwerb in den Verkaufsstellen im Südstadtbad, Langwasserbad, Nordostbad und Katzwangbad erworben werden.

Tickets können online unter www.nuernbergbad.de mit einem festen Besuchsdatum und Zeitfenster, oder an den Verkaufsstellen Südstadtbad, Langwasserbad, Nordostbad und Katzwangbad für Bürgerinnen und Bürger, die keinen Internetzugang besitzen, erworben werden. Der freie Erwerb von Eintrittsberechtigungen an der Kasse ist aktuell leider nicht möglich.

Bereits erworbene und noch nicht eingelöste Eintrittsberechtigungen (Einzel- oder Mehrfacheintrittsberechtigungen wie z.B. 20er Coins,) können an den vorgenannten Kassen eingelöst werden.

Bitte beachten Sie, dass sich die Eintrittsberechtigung nur auf das jeweilige feste Besuchsdatum und Zeitfenster bezieht. Ein ganztägiger Besuch ist derzeit nicht möglich. Etwaige Erstattungsansprüche ergeben sich aus den begrenzten Besuchszeiten nicht.

**Für das Katzwangbad steht der Online-Ticketverkauf aufgrund der geringen Besucherkapazitäten nicht zur Verfügung; hier können die Tickets direkt an der Kasse vor Ort erworben werden.*

Zutrittsregelungen

Der Zutritt zu unseren Bädern, unter Berücksichtigung der Maskenpflicht, ist derzeit nur nach Vorlage einer Eintrittsberechtigung möglich. Die Eintrittsberechtigung gilt ausschließlich für den auf der Berechtigung aufgeführten Besuchszeitraum.

Personen mit Fieber, Symptomen einer Atemwegserkrankung, mit einer bekannten/nachgewiesenen Corona-Infektion oder einem Verdacht darauf ist der Zutritt nicht gestattet!

Abweichend von den Regelungen der Haus- und Badeordnung, dürfen vorübergehend Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahres, unsere Bäder nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson nutzen. Sofern Sie im Eingangs- und Kassenbereich warten müssen, beachten Sie bitte die Abstandsregelungen und jeweiligen Abstandsmarkierungen!

Aktuell gilt die 2G Plus-Regel. Dies bedeutet, dass nur geimpfte oder genesene Personen (Nachweis durch Vorlage einer Genesungsbescheinigung, die nicht älter als sechs Monate ist) mit zusätzlicher negativen Testung Zutritt erhalten können.

Hierbei ist zu beachten:

- Akzeptierte Testbescheinigungen: Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden. Die Überprüfung der Identität findet am Einlass durch Vorlage des Ausweises/Führerscheins statt.
- Bitte beachten Sie, dass lediglich vor dem Südstadtbad eine Testmöglichkeit besteht! Selbsttests (auch die Durchführung vor Ort) sind nicht zugelassen!

Maskenpflicht

Im Eingangs- und Umkleidebereich unserer Bäder sowie in ausgewiesenen Bereichen gilt eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske/Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Mundschutzmaske). Bitte beachten Sie die Hinweise und Ausschilderungen! Ohne eine Mund-Nase-Bedeckung sind wir berechtigt, Ihnen den Zutritt zu unseren Bädern zu verweigern. Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zum sechsten Geburtstag und für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können (Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests).

Allgemeine Abstandsregelung

Bitte halten Sie zu anderen Personen stets einen Abstand von mindestens 1,50 Metern ein. Dies gilt grundsätzlich in allen Räumlichkeiten unserer Bäder sowie auf allen Schwimm- und Außenflächen, insbesondere auch auf Sitz- und Liegeflächen (hier besser mindestens 2,00 Meter einhalten). In engen Räumen bzw. auf engen Flächen warten Sie bitte, bis sich anwesende Personen entfernt haben bzw. die ausgewiesene maximale Anzahl von Personen unterschritten ist. Halten Sie sich an die Beschilderungen und Abstandsregelungen.

Regelungen zur Nutzung der Sanitärräume

In WC-Räumen sind derzeit ggf. einzelne Bereiche/Plätze für die Nutzung gesperrt, so dass diese nur von einer begrenzten Anzahl von Personen gleichzeitig genutzt werden können. Die WC-Räume dürfen nur bis zu der jeweils vorgegebenen maximalen Anzahl von Personen betreten werden. Achten Sie auf die Hinweisschilder! Solange Toiletten besetzt sind, warten Sie bitte unter Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,50 Meter zur Eingangstür vor den Sanitärräumen, bis wieder Plätze frei sind. Bitte waschen Sie nach der Nutzung der Toiletten Ihre Hände!

Regelungen zur Nutzung der Schwimmbecken

Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung. Die Nutzung der Schwimmflächen wird zur Einhaltung der auch dort geltenden Abstandsregeln von uns auf eine bestimmte Anzahl von Badegästen gleichzeitig beschränkt.

Unsere Mitarbeiter*innen überwachen die Einhaltung der Abstandsregeln und der jeweiligen maximalen Nutzerzahl. Außerdem können Schwimmbahnen abgetrennt werden, um die Einhaltung der Abstandsregeln zu unterstützen. Es kann auch die Anordnung erfolgen, dass Schwimmen nur noch in einer Richtung zulässig ist. Den Beschilderungen und den Weisungen unserer Mitarbeiter*innen, insbesondere zur Einhaltung der Nutzerzahl und der Abstandsregeln, ist uneingeschränkt Folge zu leisten! Verlassen Sie bitte nach dem Schwimmen unverzüglich die Wasserflächen und deren unmittelbares Umfeld.

Planschbecken- und Wasserspielbereiche dürfen nur unter Beachtung der entsprechenden Beschilderung und Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregelungen genutzt werden. Eltern sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Einhaltung von Abstandsregelungen ihrer Kinder verantwortlich.

Speisen und Getränke

Soweit Sie Speisen oder Getränke am Kiosk erwerben wollen, beachten Sie auch dort die Abstandsregelungen und -markierungen sowie die Aushänge und Anweisungen des Kiosk- Betreibers. Soweit sich im Bad ein Kiosk/eine Gastronomie mit Sitzbereich befindet, sind auch dort die jeweils gültigen Corona-Bestimmungen und behördlichen Anordnungen einzuhalten. Bitte beachten Sie die Aushänge und die Anweisungen des Gastronomiepersonals.

Weisungen des Badpersonals, Hausverweis/-verbot

Unsere Mitarbeiter*innen und die von uns eingesetzte Beauftragte (z.B. Security) beaufsichtigen die Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung und selbstverständlich auch diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung. Bitte beachten Sie unbedingt deren Anweisungen und befolgen Sie diese! Diese dienen auch dem Schutz Ihrer Gesundheit und der Gesundheit unserer Mitarbeiter*innen. Eine Weigerung kann im Einzelfall zum Ausspruch eines Hausverweises oder –Verbotes führen.

Eigenverantwortung der Badegäste

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Verkehrssicherungsmaßnahmen, die jedes Risiko der Badbenutzung vollständig ausschließen, nicht möglich sind. Eine Ansteckungsfreiheit können wir ausdrücklich nicht garantieren. Ebenso ist auch keine lückenlose Überwachung möglich. Hier sind unserer Verkehrssicherungspflicht Grenzen gesetzt. Als Besucher dürfen Sie eine Aufsicht, aber keine „Rund-um-Kontrolle“ erwarten.

Die in dieser Ergänzung der Haus- und Badeordnung vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es zwingend erforderlich, dass Sie, unsere Badegäste, Ihrer Eigenverantwortung durch gesteigerte Vorsicht und Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung und dieser Ergänzung der Haus- und Badeordnung sowie den Anordnungen unserer Mitarbeiter*innen und der von uns eingesetzten Beauftragten, nachkommen.

Einschränkung des Badebetriebes

Aufgrund der anhaltenden Pandemie-Situation müssen wir uns leider vorbehalten, bestimmte Bereiche im Bad (z.B. Schwimmbecken, Umkleidekabinen, Duschräume, Liegeflächen, FKK-Bereich usw.) zu sperren und nicht zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall machen wir im Eingangsbereich oder an der Kasse in Textform darauf aufmerksam. Bitte beachten Sie die Hinweise! Im Einzelfall kann es zudem erforderlich werden, bestimmte Einrichtungen wie Sprunganlagen, Rutschen und andere Wasserattraktionen zeitweise zu sperren oder deren Nutzung anderweitig zu beschränken.

Ein Anspruch auf (anteilige) Erstattung oder Minderung des Eintrittspreises ergibt sich hieraus nicht.

NürnbergBad
29.11.2021

